

Der Dienstvertrag

Autor(en): **B.J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **18 (1902)**

Heft 25

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579407>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Dienstvertrag,

nach den Vorschlägen des Herrn Prof. Lotmar, Referent für die bezügl. Verhandlungen am Schweizerischen Juristentag in Sarnen, 21./22. September.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

Kritische Betrachtungen.

B.-J. Wenn man das gedruckte Referat des Herrn Prof. Lotmar durchgeht, so kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß der Herr Referent nach zwei Hauptrichtungen von unrichtigen Voraussetzungen ausgeht. Erstens ist der Arbeiter hier nicht überall der schwächere Teil und zweitens sind einheitliche drakonische Bestimmungen praktisch nicht ausführbar auf dem vorliegenden Gebiete, auch volkswirtschaftlich schädlich. Grundlage aller Gesetzgebung muß aber vor allem die Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und Bedürfnisse sein, ansonst erreicht man nur theoretische Gebilde, die höchstens akademischen, keinen praktischen Wert haben, ganz abgesehen davon, daß man im demokratischen Staat mit anderen Faktoren bei der Inkraftsetzung zu rechnen hat, als etwa im monarchischen.

Der Herr Referent steht auf dem Standpunkte, es sei eine in alle Details gehende gesetzliche Regelung des Dienstvertrages notwendig und zwar in dem Sinne, daß der Arbeiter — als der schwache und brävere Teil, der sich seine Rechte nicht wahren könne, nach allen Richtungen zu schützen, der starke, rücksichtslose Dienstgebende, als der natürliche Feind der Arbeitssuchenden aber dementsprechend zu behandeln sei. Daher nur Pflichten für den Arbeitgeber, nur Rechte für den andern Teil. Ist nun das Verhältnis im praktischen Leben wirklich so? Gewiß gibt es solche Fälle, aber es gibt auch wieder andere, speziell bei den Gewerben, in denen diese Voraussetzungen durchaus nicht zutreffen. Es ist genugsam bekannt, daß z. B. Meister auf dem Lande, und zwar nicht etwa nur in Dörfern, nur unter Aufwendung ganz besonders günstiger Bedingungen Arbeiter — auch Dienstboten — erhalten, die alle mit kurzen Kündigungsfristen, wenn sie solche überhaupt einhalten, den Staub von den Füßen schütteln, wenn irgend ein kleiner Mißstand eintritt, oder es den „Schwachen“ sonst nicht mehr gefällt. Dann geht für den Dienstgebenden die Suche von neuem an. Wie schwer ist es überhaupt heutzutage, zuverlässige Arbeiter zu finden, die Freude am Beruf haben und die Arbeiten in richtiger Weise vollenden, auch wenn der Meister nicht immer dahinter steht und stetsfort kontrolliert. Gerade bei Bauarbeiten, Polsterarbeiten u. dgl., wo die nachherige Kontrolle zum Teil unmöglich ist, tritt dieser Mißstand so häufig hervor. Zeigt sich dann nachträglich die schlechte Arbeit — für die der ordnungsgemäße Lohn bezahlt wurde — so hat der Meister den Verdruß — und Schaden. Es werden Abzüge gemacht, er muß die Arbeit neu — ohne Extraentschädigung — machen, er wird als Pfuscher verhöhnt, verliert die Kundschaft. Wie, wenn nun solche Schädigungen noch gar herbeigeführt werden, um die im Prinzip verhassten „Brotherren“ zu plagen, von denen alltäglich im „Fachorgan“ zu lesen ist, sie bestehlen den Arbeiter um seine Gesundheit und Arbeitskraft und gegen die man in „zündenden“ Vorträgen den Krieg bis aufs Äußerste von professionsmäßigen Hebern predigt!

Ist „Saison morte“, so geht alles gut, der Meister behält eventuell noch mehr Leute als nötig, setzt Geld zu, in der Hoffnung, in der Saison selbst dann wieder auf seine Rechnung kommen zu können. Den Familienvater will er nicht brotlos werden lassen. Beginnt aber die Arbeit wieder etwas anzuziehen, so werden Forderungen gestellt, die nicht erfüllt werden können;

die vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfristen bestehen für den Arbeiter nicht; die Arbeit wird sofort niedergelegt, der Streik beginnt mit allen seinen Widerwärtigkeiten. Die Arbeit, der Verdienst geht an andere Orte, ausländische Ware muß massenhaft eingeführt werden, weitere Kreise werden durch die Verdienstlosigkeit in Mitleidenschaft gezogen, der Meister und seine Familienangehörigen, sogar die ihn besuchenden Kunden werden verfolgt, mißhandelt, sie sind ihres Lebens nicht mehr sicher, Arbeitswillige werden mit Gewalt zurückgehalten, in ihren Wohnungen definiert, eingeschüchtert, kurz von den „schwachen“ Arbeitern wird ein Terrorismus ausgeübt, der seinesgleichen im Rechtsleben sucht. Charakteristisch ist u. a. die Antwort eines Polizisten, der dieses Frühjahr bei tätlichen Angriffen auf offener Straße von streikenden Schneidern einem überfallenen Meister den Schutz mit den Worten versagte: „Mir misch' euch nicht in de Streik, sucht hätt er ja kei Zweck.“ Die „Streikkomitees“ nehmen für sich das Recht in Anspruch, in Blättern des In- und Auslandes einzelne Firmen mit unwahren Behauptungen zu beduhen, oder sie wenigstens zu beschimpfen, die Arbeiter und Kunden zu warnen; der „starke“ Meister ist formell oder materiell machtlos, es ist kein Greifbarer, oder nichts formell rechtlich Greifbares vorhanden, — der „Schwache“ ist in Ausübung seines natürlichen Rechtes begriffen — Meister schau zu, wie du allein im „modernen Rechtsstaat“ fertig wirst. Du bist ja der Starke! Dabei muß der Meister Monate lang zum Voraus bei Submissionen auf Grund bestimmter Löhne bindende Preisangaben machen und sich gegen hohe Konventionalstrafen auf genaue Termine verpflichten, innerhalb deren er die Arbeit zu liefern hat.

Ist nun der Meister auch der unabhängige Mann, für den man ihn gern hinstellt, wenn es sich um Lasten für ihn handelt? Was kann er dazu tun, wenn das Publikum à tout prix am Vormittag frisches Brot, am Sonntag frische Blumen, neue Kleider will? Er muß mit seinen Leuten nachts, mit Ueberzeit oder mit Aushilfe arbeiten. Das rücksichtslose Publikum verlangt am Sonntag nachmittag offene Coiffeur-, Cigarren- und andere Läden — der Meister und seine Familie können den Dienst meist nicht allein tun! Wie soll er dem gewiß einzig richtigen Grundsatz nachleben, die Arbeit tunlichst über das ganze Jahr zu verteilen, wenn selbst Behörden — vom Publikum gar nicht zu reden — im Frühjahr Fensterläden öffentlicher Gebäude streichen lassen, die den ganzen Winter im Winkel standen und nun, wenn ohnehin für einige Monate viel Arbeit vorliegt, in aller Eile geliefert werden sollen? Wenn Uniformen, die Monate zum Voraus, in der mörte Saison erstellt werden könnten, im letzten Augenblick, in der haute Saison gemacht werden müssen? Dann müssen eben neue Arbeiter herbeigeholt und nach Vollendung der Arbeiten wieder entlassen werden. Die Behörden bezahlen alsdann ihre Normalpreise, unbekümmert darum, ob der Meister vielleicht mit Ueberzeit und höhern Löhnen arbeiten lassen mußte und die Arbeit eventuell mit Verlust machte, bloß um den „großen Kunden“ nicht zu beleidigen und es mit dem Herrn Soudso nicht zu verderben und um zu verhüten, auf die schwarze Liste zu kommen.

Wie machtlos ist der einzelne Arbeitgeber, wie wenig können selbst freiwillige Organisationen hier tun! Sobald in einem Berufe von Wohlgesinnten eine für den Beruf und die Arbeiter wohlthätige Einrichtung getroffen ist (Werkstattordnung, Lehrlingsordnung, Lohn-tarif, Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Beiträge an Kranken- und andere Kassen u. dgl.), so findet sich meist eine Minderheit unter Meistern und Arbeitern, die ihr In-

teresse suchen in der Umgehung dieser für beide Teile, namentlich aber für den Meister lästigen bezw. kostspieligen Beschränkungen. In kurzer Zeit ist dann alles wieder im alten — im wilden Zustand. Nach einigen Jahren wird wieder probiert — mit dem gleichen Resultat. Hier kann aber die Gesetzgebung an sich nicht viel ändern, wir kommen auf das einzig richtige Mittel — die Berufsgenossenschaften — zurück.

Schießen nun die Ansichten des Hrn. Prof. Lotmar nach dem Vorhergesagten weit neben oder über das Ziel hinaus, so muß noch auf den zweiten Punkt aufmerksam gemacht werden, der so leicht außer Betracht gelassen wird, wenn Sozialreformer theoretisch im Arbeiterchutz tätig sind.

Die heutige industriell-gewerbliche, auch die landwirtschaftliche Arbeit steht unter den Bedingungen der internationalen Konkurrenz. Ein Exportland, wie das unsere, ein Land, das sein Brot importieren muß, so wenig Roh- und Hilfsstoffe, keine Kohlen, keinen Sechafen, dagegen hohe Steuern aufweist, dessen Bewohner höhere Kulturbedürfnisse mit Recht kennen, die wiederum höhere Löhne bedingen, ein kleines Land mit etwas mehr als 3 Millionen Einwohnern, somit einem sehr beschränkten Absatz- und Rechtsgebiet, ein solches Land muß mit der Einschränkung der Arbeitstätigkeit und der Belastung der Arbeitgeber vorsichtig sein, wenn es ihm nicht ergehen soll wie den beiden Wilden, die sich so lange um den Besitz zweier goldenen Ohrringe schlugen, bis keiner von ihnen mehr ein Ohr besaß, an dem sie hätten die Ohrringe tragen können. Die schönsten Gesetze und Zwangsmaßregeln nützen uns nichts, wenn wir dem Volke damit den Erwerb entziehen — wenn wir ihm hiedurch schöne Steine statt Brot bieten.

Unsere Produktion kämpft außer mit den oben angeführten Ungleichheiten auch noch mit andern, die unsere Konkurrenzländer nicht oder nicht in dem gleichen Maße kennen. Wo ist in Europa die Haftpflicht so weit ausgedehnt und wo zugleich die Versicherungen ganz auf privaten Boden gestellt wie bei uns? Wo ist die gewiß gerechte Bestimmung betreffend Verbot der Kinderarbeit so weitgehend geordnet als bei uns, wo das „Fabrik“-Gesetz die kleinen Betriebe, welche mit dem Begriff „Fabrik“ gar nicht gedeckt werden können, mit rauher Hand unter Bestimmungen betreffend Arbeitszeit, Einrichtungen u. dgl. stellt, die auf den mannigfachen Kleinbetrieb, den Kundenverkehr in Reparaturarbeiten zc. gar nicht passen? In welchem Lande beschränkt man gesetzlich die Arbeitszeit der erwachsenen Männer? In Europa sonst nirgends. In unsern Nachbarländern wird Tag und Nacht gearbeitet, das Gesetz kümmert sich nicht viel darum. Die Konjunkturen werden in der Saison dort leicht sehr stark ausgenutzt, was bei uns unmöglich ist. Die Theorie sagt, der Arbeiter, welcher nur 10 oder weniger Stunden arbeitet, ist leistungsfähiger, als ein solcher, der 10 bis 16 Stunden arbeiten muß. Gewiß, namentlich da, wo die Körperkraft sehr in Anspruch genommen wird. Allein im Auslande nutzt man infolge der „Freiheit“ die menschliche Kraft eine Zeit lang bis aufs Aeußerste aus und, wenn sie nachläßt — so entläßt man sie und nimmt frisches „Material“.

Wir wünschen die alten Zustände keineswegs zurück, allein wir müssen mit der Konkurrenz des Auslandes rechnen, die solche verwerflichen Praktiken mit Kindern, Frauen und Erwachsenen treiben kann und die dem Staate die Fürsorge bei Unglücksfällen überläßt, wo bei uns der einzelne Arbeitgeber aufzukommen hat. Also bei der Ausdehnung der Gesetzgebung stets auch die Konkurrenzfähigkeit

unseres Landes nicht aus dem Auge verlieren, sie bildet auch einen Teil unserer nationalen Selbständigkeit!

Wie denkt sich Herr Prof. Lotmar die Ausdehnung der Bestimmungen betreffend Arbeitsvertrag im Speziellen?

Nur einige Hauptpunkte seien erwähnt, auch fast alle andern sind angriffsberechtigt.

Was heißt z. B., der Arbeitgeber soll den Arbeitenden vor moralischem Schaden bewahren? Was heißt Hungerlohn, der einen Vertrag ungültig machen soll? Welchen praktischen Wert soll eine Bestimmung haben, daß der Meister einen Arbeiter nicht wegschicken darf, weil der Arbeiter sich gegen ihn beklagt hat? Wie will man die intimen Verhältnisse von Kost und Logis normieren bei Diensthoten zc.? Etwa wie in einem der Entwürfe zum verworfenen Gewerbegesetz für den Kanton Zürich, in welchem stand, daß der Meister verpflichtet sei, wenigstens alle 4 Wochen die Leintücher zu wechseln? Was für einen Wert haben solche Sätze für die Praxis und wie schön würde sich solch ein oder ein ähnlicher Satz im schweizer. Zivilrecht ausnehmen, über das eventuell das ganze Volk abstimmt, ob es einverstanden sei oder nicht? Wie soll der Akkordlohn gesetzlich normiert werden? Etwa so, daß unter allen Umständen der durchschnittliche Tagelohn resultieren muß? Das hieße dem Schlendrian Tür und Tor öffnen. Wie würde die Arbeit bei Bauten alsdann gefördert, wo die Meister nicht stets dabei sein können, wo aber der Preis voraus bestimmt ist?

Jeder Abzug, auch der Decompte soll verbotten werden! Welches Mittel hat dann der Meister noch in der Hand, wenn der böswillige Arbeiter keine Kündigung einhält, Material oder Werkzeug beschädigt oder mitnimmt? Die Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg heißt so viel als den ohnmächtigen Meister dem starken Arbeiter ausliefern. Selbst Bußen können nicht entbehrt werden, die allerdings nicht zu hoch sein sollen und nicht zu andern als zu Zwecken des Arbeiterwohles verwendet werden sollten.

Und nun die allgemeine Sicherstellung des Lohnes, die Herr Lotmar verlangt. Ist so etwas für alle oder spezielle Dienstnehmenden möglich einzurichten und wie soll das geschehen? Soll Jedermann, der Dienstleute beschäftigt, bei Behörden oder Banken einen Spezialkonto errichten müssen und mit Anweisungen seine Löhne zahlen?

Welcher Rechtswirwar — ein Stück Faustrecht — würde entstehen, wenn jeder Dienende bei Nichterhalt des Lohnes sich sofort selbst bezahlt machen könnte, indem er nach Vorschlag Lotmar alles, was ihm vom Meister anvertraut ist — also unter Umständen auch das Gut von Drittpersonen — sofort zurückbehalten und wohl auch baldigst zu Geld machen könnte? Wer soll da verteilen, abschätzen, wie soll verrechnet werden? Sind nicht gewerbliche Schiedsgerichte mit raschem sachgemäßem Entscheid und Vorzugsrechte für Lohnguthaben, wie sie unser Betreibungs- und Konfuzsgericht aufstellt, weit rationeller und gerechter?

Es ist ferner nicht verständlich, warum noch weitere Bestimmungen nötig sein sollen, um den Dienenden vor Lohnausfall zu schützen, den er durch Schuld des Arbeitgebers erleidet. Steht er in einem bestimmten Zeitlohnverhältnis, so ist die Entschädigungspflicht des Meisters an diese Zeit und die übliche Kündigungsfrist gebunden; steht der Arbeiter im Akkordlohn, so ist die betreffende Vereinbarung vom Meister einzuhalten. Allerdings verlangt Hr. Prof. Lotmar viel mehr auf S. 48 seines Referates, wo er den Arbeitsherrn geradezu verpflichtet wissen will, in allen Fällen, in denen der Arbeitende ohne seine eigene Schuld entlassen wird, —

Letzterem so lange noch den Lohn zu zahlen, bis er eine andere Arbeit gefunden hat! Diese Forderung gehört nun in das Reich der vollständigen Unmöglichkeit. Die Arbeitslosenfrage wäre scheinbar allerdings hiemit wie auf einen Schlag gelöst, allein wo soll der Arbeitgeber das Vermögen stets hernehmen, um solche Renten auszuwerfen, denn etwas anderes wäre dies nicht. Welcher Arbeiter würde diese Quelle nicht bis zum letzten Tropfen ausnützen, wenn das Gesetz ihm hierzu die volle Berechtigung gäbe? Welch ungeheuerliche Belastung unserer Produktion! Welcher Anziehungspunkt für fremde Arbeiter und namentlich solche Elemente, welche sich diese guten Gelegenheiten zu Nutzen machen wollten! Es ist auch ganz unerfindlich, auf welcher rechtlicher Basis Forderungen erhoben werden könnten. Der Arbeitgeber, welcher mit Einsatz seines eigenen und unter der Verantwortung mit fremdem Vermögen und seiner eigenen Ersparnisse, man möchte sagen, Tag und Nacht keine Ruhe findet, um den harten Konkurrenzkampf durchzukämpfen, der Meister, der oft ein viel mühsameres, sorgenvolleres Leben führt, als seine Arbeiter; der Prinzipal, der stetsfort bestrebt sein muß, für wenige oder viele Arbeiter und deren Familien Arbeit, somit Brot zu schaffen, dem Lande also große Dienste leistet, dem will Herr Prof. Lotmar zum Danke auch noch solche unerhörte Lasten auflegen! Warum soll der Arbeitgeber z. B. gestraft werden, wenn er keine Arbeit mehr hat, um alle Arbeiter beschäftigen zu können und deshalb — ohne Schuld der Arbeiter — dennoch Entlassungen vornehmen muß?

Dazu soll auch noch ein eigenes eidgen. Spezialgesetz als Strafnovelle geschaffen werden, da im Zivilrecht diesbezüglich nicht genügend vorgesorgt werden könne! Der Arbeiterfachverein soll klageberechtigt sein. Dann hätten wir, nach dem Volksmunde zu reden, überall das reinste „Herrenfressen“ mit all seinen widerlichen Begleiterscheinungen des zügellosen Klassenhasses. Ein gütiges Geschick bewahre unser Land vor solchem Zivilrecht!

Bedürfen wir der weitergehenden einheitlichen eidgen. Bestimmungen im Zivilrecht über den Dienstvertrag für Dienstboten, landwirtschaftliche, industrielle, kaufmännische, gewerbliche Kreise und ist es möglich, solche aufzustellen?

Zweifellos hat man den Dienstvertrag im Obligationenrecht deswegen in so allgemeiner Fassung behandelt, weil man sich der großen Schwierigkeiten bewußt war, die einer detaillierten Regelung im Wege standen. Wie soll das auch anders sein? Die oben angeführten großen Gewerksbranchen haben jetzt nach Beruf und Spezialität so himmelweit von einander abweichende Verhältnisse, die eben speziell für sie passen, daß eine Vereinheitlichung dieser heterogenen Bedürfnisse nicht nur unmöglich, sondern auch geradezu als Unglück bezeichnet werden müßte, wenn man hier mit Gewalt vorgehen wollte.

Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter sind so gesucht, daß die Dienstgebenden sie mit aller Vorsicht behandeln müssen. Grelle Uebelstände, die durch den Dienstvertrag geordnet werden könnten, sind wohl kaum vorhanden. In beiden Kreisen fällt die Festsetzung der Arbeitszeit, Sonntagsarbeit, Ueberzeit, Akkordarbeit, die Entschädigungspflicht für abgenutzte Werkzeuge, wohl nicht in Betracht. Mit allgemeinen Phrasen, wie „Der Dienstgebende ist zur humanen Behandlung verpflichtet“ oder „Wo Kost und Logis verabreicht wird, sollen dieselben genügend sein“, „Vor Ueberanstrengung ist zu schützen“, ist nichts getan.

Was nun die andern Kreise betrifft, so ist gewiß eine Ordnung am Platze, aber nicht durch das Zivilrecht. Jede der großen Gruppen — Industrie, Handel, Gewerbe — haben, wie angedeutet, ihre besondern, ganz von einander abweichenden, eingelebten, dem Besitze entsprechenden Dienstvertragsabkommen. Innerhalb der einzelnen Gruppen — soweit Gewerbe und Industrie in Betracht fallen — haben sich wiederum mancherlei „Rechte“ eingelebt, die zum großen Teil auf Vereinbarungen zwischen Meistern und Arbeitern beruhen und durch die Verbandsorganisationen bestimmt wurden. Hier liegt nun die Wurzel für die rationelle Gestaltung des Dienstvertrages. Man stelle durch eine allgemeine Gesetzesbestimmung den Satz auf, daß die durch eine Mehrheit der Arbeitgeber und Arbeiter vereinbarten Usancen, nach Kontrolle durch die zustehenden Behörden, rechtsverbindlich für den ganzen Beruf oder für einzelne Landesteile sind. Spezielle Ausführungsbestimmungen, auf die hier nicht näher einzutreten ist, hätten zu folgen. Gehen nicht gewerbliche Schiedsgerichte ebenfalls von diesem allein vernünftigen Standpunkte aus? Sie entscheiden für die einzelnen Berufsarten je nach den „Usancen“, die vorher aufgestellt bzw. präzisiert sind.

Vergesse man doch nie, daß das Recht nicht Selbstzweck sondern nur Mittel zum Zweck ist. Es soll nicht zerstören, um Einheitlichkeit zu schaffen, da wo sie nicht möglich und auch gar nicht notwendig ist.

Auch Herr Professor Lotmar will die vereinbarten Lohnsätze obligat erklärt wissen; warum aber nur diese und nicht auch die andern mannigfachen Vereinbarungen, die das Dienstvertragsverhältnis berühren?

Diese Lösung entspricht aber nicht nur den Forderungen der Praxis, sie würde u. a. auch noch manch andere Gefundung in unserm wilden Erwerbsleben herbeiführen, sondern sie lehnt sich auch an unsere demokratischen Verhältnisse der Selbstregierung unter allgemeiner Kontrolle an.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Nützliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Locomotiv-Remise und Bureau-, Bohn- und Badegebäude in St. Gallen. A. Locomotiv-Remise. Die Maurerarbeit an Eutpold Kottmann u. Cie., Basel; Spenglerarbeit an Gasser, Spengler in St. Gallen; Holzzementbedachung an Brändli u. Cie. in Horgen; Glaserarbeit an Seeger-Metmann, Fensterfabrik, St. Gallen; Schlosserarbeit an Wilhelm Fehrli und Meister, Spengler, St. Gallen; Malerarbeit an Alb. Schütz, Malermeister, St. Gallen. B. Bureau-, Bohn- und Badegebäude. Maurerarbeit an W. Heene, Architekt, St. Gallen; Steinhauerarbeit an J. Mattes, Steinhauer, St. Margrethen; Zimmerarbeit an Bair u. Cie., Baugeschäft, Zürich-Seeefeld; Spenglerarbeit an Robert Zellweger, Flaschner, St. Gallen; Holzzementbedachung an Brändli u. Cie., Horgen; Eisentlieferung an Guttnacht u. Cie., St. Gallen; die Kalksteinsodellieferung an Cueni, Steinbruchbesitzer in Röschen.

Neubau des St. Galler Gaswerks im Riet bei Goldach. Die Erdarbeiten an Bischofberger, Zementer, Rorschach.

Die Erstellung des Maschinenhauses für das Elektrizitätswerk Buchs, das in die Nähe von Altendorf zu stehen kommt, wurde an die Baufirma J. Krättli in Amooos vergeben.

Krankenhausbau Gais. Der ganze Bau an Gebrüder Dertle, St. Gallen.

Remise mit 2 Wohnungen und Schlauchtränkeurm in Gofau (St. Gallen). Sämtliche Arbeiten an Joh. Ant. Dörsner, Baumeister in Gofau.

Neubau der Kreditanstalt in Grabs. Die Erd-, Maurer- und Zimmermannsarbeiten an Gebrüder Gantenbein, Baumeister, Werdenberg; Steinhauerarbeit an Joh. Betsch, Grabs, und E. Wärlöcher, St. Gallen; L-Balkenlieferung an Guttnacht u. Co., St. Gallen.

Lieferung sämtlicher I-Balken für einen Neubau in Stanz an die Firma Coraj u. Braun, Eisenhandlung, Chur; die Eisen Säulen an Küng u. Co., Gleseret, Chur.

Verlegung und Eindolung des Dorfbades in Unter-Ilmanau. Sämtliche Arbeiten und Lieferungen von Röhren zc. an Kaspar Frei in Dietikon.